

Forderung 6

Gleichstellung Kindergarten

- A. Obligatorium
- B. Lektionen statt Stunden
- C. Anerkennung und Entschädigung der Klassenlehrperson
- D. Lohn

Ziel:

Als Teil der Volksschule wird der Kindergarten vollständig in die Bündner Volks-schule integriert. Dies beinhaltet: Gerechter Lohn (Lohnklage läuft bereits), Zugeständnis und Entschädigung der Klassenleitungsfunktion, Lektionen anstelle Stunden, dieselbe Lektionenzahl für ein Pflichtpensum sowie Kindergartenobligatorium.

A. Obligatorium

Aktuelle gesetzliche Regelung

Art. 7 Kindergartenstufe

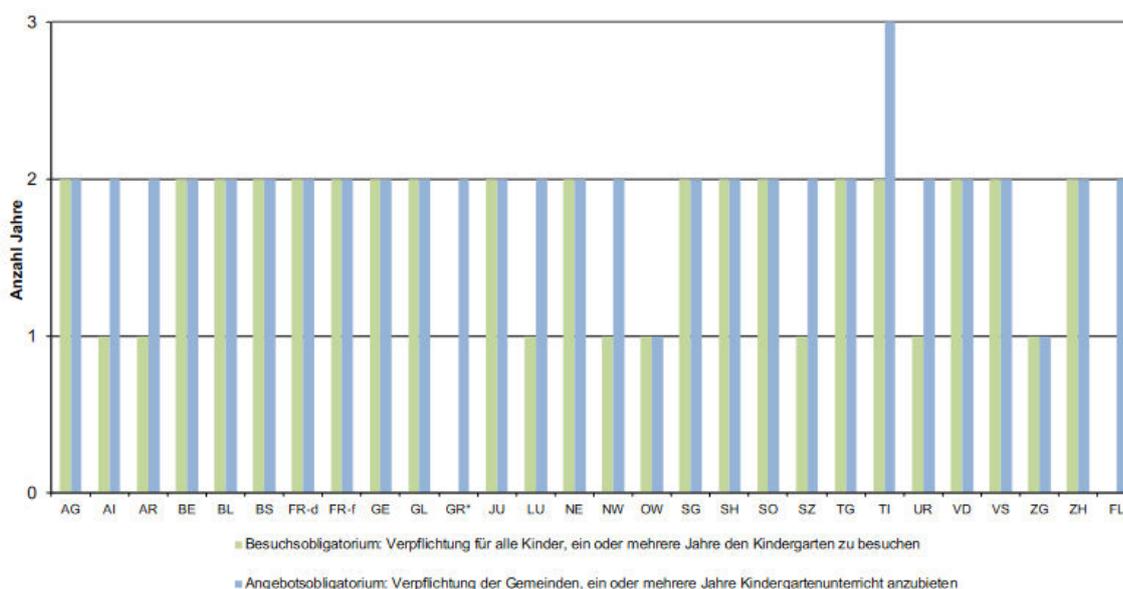
- 1. Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre.*
- 2. Der Kindergarten fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und dessen körperliche, geistige, soziale und emotionale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen.*

3. Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Die Schulträgerschaft kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Graubünden kennt als einziger Kanton kein Kindergartenobligatorium. Die EDK hat die Daten im Juni 2021 aktualisiert.

Besuchs- und Angebotsobligatorium (Kindergarten/Jahre 1-2)



* Die Schulträgerschaft kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.

Quelle: <https://www.edk.ch/de/bildungssystem/kantonale-schulorganisation/kantonsumfrage/a11-kindergarten-obligatorium>

BEGRÜNDUNG

- Mit dem Lehrplan 21 beginnt die Schulzeit jedes Kindes im 1. Zyklus, d.h. mit Eintritt in den Kindergarten. Die ersten zwei Stufen des 1. Zyklus sollten auch im Kanton Graubünden als obligatorische Schulzeit im Gesetz verankert sein. Der LP 21 ist als Lehrplan über elf Schuljahre mit immer wiederkehrenden Kompetenzbereichen aufgebaut (Spiralcurriculum).
- Ein Obligatorium ändert kaum etwas an der bereits gelebten Praxis. Widersprüchlichkeiten würden aufgehoben.
- Sprachförderung: Der Kindergarten übernimmt eine wichtige Funktion in Bezug auf Sprachförderung, deshalb kann er für fremdsprachige Kinder (Schulgesetz Abs. 3) bereits heutzutage für obligatorisch erklärt werden.
- Gerade in den romanischsprachigen Gebieten ist der Kindergarten entscheidend für die Sprachbasis und die Förderung der romanischen Sprache und Kultur. In Sprachgrenzgebieten wie das Val Müstair gehen einige Kinder ins nahegelegene, deutschsprachige Südtirol in den ganztägigen Kindergarten. Der Wechsel in die romanischsprachige 1. Klasse wird schwierig und wirkt sich negativ aus.
- Ein Obligatorium löst keine Kostenfolgen aus, da ein *Angebotsobligatorium* bereits besteht.

GESETZESÄNDERUNG

ANTRAG LEGR

Artikel 7 Kindergartenstufe

3. Der Besuch des Kindergartens ist **obligatorisch**.

Artikel 10 Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht

2. **Der Schulbesuch ist auf allen Stufen / Zyklen der Volksschule obligatorisch**

Artikel 12 Schuleintritt, Vorverlegung und Aufschub der Schulpflicht

1. Kinder, die bis zum 31. Dezember das **fünfte** Altersjahr erfüllt haben, treten auf **Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe / Zyklus I ein.**

Art. 13

1. Die Schulpflicht umfasst in der Regel elf Schuljahre ...

2. Mit Erfüllung **der elfjährigen Schulpflicht** ...

B. Lektionen statt Stunden

Aktuelle gesetzliche Regelung

Art. 62

1. Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten: a) Kindergartenstufe: 24 Stunden b) Primarstufe: 29 Lektionen c) Sekundarstufe I: 29 Lektionen

AUSGANGSLAGE

Der Unterricht im Kindergarten wird in Stunden gerechnet. Obwohl er nicht fächerorientiert ausgeführt wird, kann der Unterricht trotzdem in Lektionen abgerechnet werden.

BEGRÜNDUNG

- Die Vergleichbarkeit zwischen den Zyklen wird einfacher. Der Kindergarten kann so ebenfalls in 29 (-1) Lektionen abgerechnet werden.
- Mit der neuen Regelung von 29 (-1) Lektionen kann die Stundentafel ähnlich aufgebaut werden wie auf der Primarstufe.
- Die Arbeit der Heilpädagogen/innen die im Kindergarten mitarbeiten, wird in den meisten Schulgemeinden in 45 Minuten Lektionen umgesetzt und abgerechnet. Die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen hingegen in 60 Minuten Lektionen. Die Heilpädagog/innen im hochschwelligem Bereich sind wiederum in Stunden angestellt. Eine solche Praxis ist widersprüchlich und es herrscht Willkür.
- Vor wenigen Jahren waren es noch etwa sechs Kantone, die die Unterrichtseinheiten im Kindergarten in 60 Minuten Lektionen berechnet haben. Inzwischen sind es nur noch die Kantone Graubünden und Schaffhausen, die dieses veraltete Praxis aufrechterhalten.
- Mit der Gesetzesrevision ändert sich das Unterrichtssetting nicht.

GESETZESÄNDERUNG

ANTRAG LEGR

Artikel 62

1. Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten: **Auf allen Zyklen/Stufen** 29 Lektionen.

C. Klassenlehrperson

Aktuelle gesetzliche Regelung

Art. 23

Klassen

1. Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.

2. Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson zu bezeichnen.

Art. 62

2a Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

AUSGANGSLAGE

Im Schulgesetz des Kantons Graubünden wurden für die Primar- und Sekundarstufe die Klassenleitungsfunktion eingeführt und mit einer Lektion pro Woche entschädigt, bei den Kindergartenlehrpersonen jedoch nicht, obwohl sie in Bezug auf Klassenführung dieselben gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahrnehmen.

BEGRÜNDUNG

- Sämtliche Aufgaben, die eine Klassenlehrperson in den Primar- und Sekundarklassen auszuführen hat, werden auch auf der Kindergartenstufe erfüllt. Gemäss Art. 59 des Schulgesetzes gelten für die Lehrpersonen aller drei Zyklen die Pflichten und der Berufsauftrag uneingeschränkt. Somit tragen auch die Kindergartenlehrpersonen die volle Verantwortung für ihre Klasse und stehen in der Führungsverantwortung.
- Die Klassenlehrperson ist die erste Ansprechperson für individuelle Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern. Sie führt die Elterngespräche, berät die Kinder und bietet Hilfe (Unterstützung) bei Schwierigkeiten. Die Schulleitung hat mit der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer eine verantwortliche Ansprechperson für Belange der gesamten Klasse.
- Die Lehrperson der Kindergartenstufe ist für die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen verantwortlich (Heilpädagogin/in, Logopäde/in usw.).
- In der Kindergartenstufe sind die Schülerinnen und Schüler in Klassen zusammengefasst.
- In den meisten Kantonen erhalten die Lehrpersonen des Kindergartens die Anerkennung als Klassenlehrperson. Der Kanton Schaffhausen machte bis vor Kurzem noch einen Unterschied, was nun korrigiert wurde. Nur der Kanton Graubünden macht einen Unterschied und entzieht der Stufe Kindergarten die Anerkennung.
- Übergänge prägen die Kindergartenstufe. Der Schuleintritt ist ein wichtiger Schritt, der in Zusammenarbeit mit Primarlehrer/innen/ evtl. Schulpsychologen/innen und

Eltern gemacht werden muss. Kindergartenlehrpersonen tragen für diesen Übergang viel Verantwortung.

- Das aktuelle Schulgesetz ist widersprüchlich: Im Artikel 59 sind die Aufgaben der Lehrpersonen umschrieben. Dennoch wurde aber im Artikel 23 festgelegt, dass nur die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Oberstufe einer Klasse zugeteilt werden. Dadurch kommen die Kindergartenlehrpersonen nicht zum berechtigten Anspruch einer Lektion Reduktion für die Arbeit als Klassenlehrperson (Artikel 62):

Art. 59 Pflichten, Berufsauftrag

1. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes zu unterrichten und zu fördern.
2. Die Hauptaufgaben der Lehrpersonen umfassen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts;
 - b) die Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Fachpersonen;
 - c) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;
 - d) die Leistung von Eltern- und Teamarbeit;
 - e) die selbstständige Weiterbildung;
 - f) den Besuch von vom Amt obligatorisch erklärten Weiterbildungskursen, insbesondere auch bei der Einführung von neuen Unterrichtsfächern;
 - g) die Mitwirkung an Schulveranstaltungen.
3. Lehrpersonen können neben dem ordentlichen Pflichtpensum gegen besondere Entschädigung zu folgenden zusätzlichen Tätigkeiten verpflichtet werden:
 - a) Aufgaben zu übernehmen, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern;
 - b) höchstens zwei zusätzliche Lektionen wöchentlich zu erteilen.

Art. 62 Vollzeitpensum

2. Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

Art. 23 Klassen

1. Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.
2. Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson zu bezeichnen.

GESETZESÄNDERUNG

ANTRAG LEGR

Artikel 23

1 Die Schülerinnen und Schüler **aller Stufen/Zyklen** werden einer Klasse zugeteilt.

Artikel 62

2 Das Pensum einer Klassenlehrperson **aller Stufen/Zyklen** reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

D. Lohn

Aktuelle gesetzliche Regelung

Art. 66

Mindestjahresbesoldung

1 Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 folgende Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn):

a) Kindergartenstufe:

1. Kindergartenlehrperson: Erste Lohnstufe Fr. 61'620.-

AUSGANGSLAGE

Der heute im Gesetz festgehaltene Anfangslohn von Fr. 61'620 ist der tiefste in der Schweiz ausbezahlte Lohn für Lehrpersonen der Volksschule. Eine erste Anpassung der Besoldung erfolgte mit dem neuen Schulgesetz 2012. Dabei wurde der Lohn verbessert. Dennoch blieb es der mit Abstand tiefste Kindergartenlohn schweizweit und ist weit entfernt von den Löhnen von Kindergartenlehrpersonen anderer Kantone.

Laut EDK-Lohndatenerhebung haben 12 Kantone der Deutschschweiz die vollständige Gleichstellung bei der Besoldung der Kindergartenlehrpersonen gegenüber den Primarlehrpersonen (Uri, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Bern, Baselland, Freiburg, Wallis, Aargau, Luzern, St.Gallen, Solothurn, Schaffhausen). Bei den übrigen Deutschschweizer Kantonen ist der Unterschied sehr viel geringer als im Kanton Graubünden.

Die Diskriminierungsklage betreffend die Löhne für Kindergartenlehrpersonen wurde vom Verwaltungsgericht im Frühling 2021 in einem mangelhaften Urteil abgewiesen. Nach sorgfältigem Abwägen und Einholen von Drittmeinungen hat sich die Geschäftsleitung LEGR entschlossen, auf einen Weiterzug zu verzichten und ganz auf den politischen Weg zu setzen.

BEGRÜNDUNG

- Lohnfestlegung: Allein in Graubünden ist der Grosse Rat (Artikel 65) für die Festlegung des Mindestlohnes zuständig. Die Regierung reglementiert in der Verordnung die Umsetzung der Mindestlohnanforderungen.
- Ausbildung: Gemäss Art. 57 SchulG müssen Lehrpersonen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss (oder über eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung) verfügen. Dazu wird eine Befähigung durch die Erziehungsdirektoren EDK vorausgesetzt. Diese Befähigung für Kindergartenlehrpersonen hat seit 2020 den Titel: Lehrperson Primar, Zyklus 1. Kindergartenlehrpersonen haben einen Abschluss in Bachelor of Arts in Pre-Primary Education vorzuweisen.
- Aufgaben: Die Ausübung des Berufs der Kindergartenlehrperson ist anspruchsvoll. Die Anforderungen an den Beruf steigen permanent. Längst überholte Klischees wie «ein bisschen Kinderhüten», «müssen nicht korrigieren», «brauchen keine Führungskompetenzen», gilt es endlich aus dem Weg zu räumen. Sie entsprechen weder dem Bildungsauftrag noch entwicklungs-theoretischen Grundlagen. Seit der Einführung des neuen Schulgesetzes 2013 ist der Kindergarten Bestandteil des Schulgesetzes. Und mit der Einführung des Lehrplans 21 im Jahre 2018/19 ist der Kindergarten integrierter Teil der elf Bildungsjahre der Volksschule. Er bildet mit der

1. und 2. Klasse den 1. Zyklus. Art. 59 des Schulgesetzes definiert die Aufgaben der Lehrpersonen der Bündner Volksschule (s. oben). Den exakten Rahmen gibt der Kanton Graubünden mit dem *Lehrplan 21 Graubünden* vor, der den *Erziehungsplan für die Kindergärten* ersetzt hat.

- Veränderungen: Die Arbeit für Lehrpersonen auf Kindergartenstufe hat sich im Verlaufe der letzten Jahre in Bezug auf die Inhalte, die Anforderungen und die Verantwortlichkeiten und auch in Bezug auf die zeitliche Beanspruchung wesentlich verändert. Neue Tätigkeitsbereiche von erheblichem Ausmass sind dazu gekommen:
 - o Ermitteln des Lernstandes, der Lernvoraussetzungen und der Lernpotenziale der Schülerinnen und Schüler
 - o Mitarbeit und Gestaltung von gemeinsamen Schulprojekten
 - o Mitwirken an Unterrichtsentwicklung
 - o Integration
 - o Zusammenarbeit mit heilpädagogischen Lehrpersonen und anderen Fachpersonen
 - o Mitwirkung bei der Förderplanung einzelner Kinder
 - o Abklärungen mit kantonalen Stellen
 - o verstärkter Elternkontakt
 - o Besprechungen in pädagogischen Fachteams
 - o mehr Vorbereitungszeit
- Arbeitszeit: Das kantonale Schulgesetz sieht für den Kindergarten eine Orientierungszeit (im Gesetz als Auffangzeit bezeichnet) vor. Diese Zeit dient auch der intensiven, individuellen Betreuung und Förderung der ankommenden Kinder. Wie im Gesetz festgehalten, ist diese Orientierungsphase als vollwertige Arbeits- und Unterrichtszeit zu behandeln und in die künftige Lektionenzahl einzuberechnen.
- Mangel: Der Bedarf an Kindergartenlehrpersonen kann kaum mehr mit dem Nachwuchs aus der PHGR gedeckt werden. Der Pool an potenziellen Wiedereinsteigerinnen ist bereits stark geschrumpft. Der Lehrpersonenmangel ist heute in Kindergärten im romanischsprachigen Gebiet akut. Die Gemeinden im Engadin und in der Surselva finden nicht mehr genügend Kindergartenlehrpersonen, um den Unterricht im entsprechenden romanischen Idiom gewährleisten zu können. Ein Hauptgrund dafür ist der tiefe Lohn. In der Berufszufriedenheitsstudie des LCH 2014 sind denn auch die Kindergartenlehrpersonen Graubündens die unzufriedensten Lehrpersonen.
- Belastungen der Kindergartenlehrperson: In den letzten Jahren haben die psychischen Anforderungen und die Verantwortlichkeiten auf Kindergartenstufe stark zugenommen. Die Zunahme begründet sich durch neue Aufgaben, zusätzliche Zuständigkeiten und durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Die Heterogenität der Kinder im Alter von vier bis sieben Jahren ist enorm, es bestehen grosse Unterschiede bezüglich Entwicklungsstand, Herkunft, Sozialverhalten, familiärer Strukturen, Mediengewohnheiten, Tagesstrukturen. auf. Dazu kommt noch die körperliche Belastung: Um auf Augenhöhe mit den Kindern zu arbeiten, müssen Kindergartenlehrpersonen fast ständig in gebückter Haltung auf zu kleinen Stühlen sitzen oder am Boden knien.

GESETZESÄNDERUNG

ANTRAG LEGR

Artikel 66

Mindestjahresbesoldung

1 Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 folgende Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn):

a) **Zyklus 1 und Zyklus 2 (Kindergarten bis Ende Primar)**